3. Zuwendungsempfänger

[1]Gefördert werden tierhaltende Unternehmer der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform und Umfang der Flächenbewirtschaftung, die die Voraussetzungen für Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. UNr. 56 der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

[2]Nicht gefördert werden

– Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. UNr. 63 der Rahmenregelung (EU) 2022/C 485/01 und

– Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.